



Corona-Hausordnung der Albert-Schweitzer-Schule Waldbronn

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Fassung gültig ab 14.9.2020

Zum Start des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 14.09.2020 unter den Auflagen der am 16.06.2020 veröffentlichten und ab 29.06.2020 gültigen Hygienehinweise und der Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule vom 31.08.2020 für die Schulen in Baden-Württemberg erlässt die Schulleitung der Albert-Schweitzer-Schule Waldbronn in Ergänzung der bisherigen Hausordnung („Schulknigge“) folgende, aktualisierte Fassung der Corona-Hausordnung:

Vorwort

Kollegium und Schulleitung gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen durch entsprechende Unterweisungen dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Corona-Hausordnung und die darin enthaltenen Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schule sind gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen werden jeweils in geeigneter Weise über die Hygienemaßnahmen unterrichtet.

Der Hauptübertragungsweg des neuartigen Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Aerosole in der Luft spielen dabei eine maßgebliche Rolle. Außerdem ist eine Ansteckung auch über eine sogenannte Schmierinfektion möglich, wenn über die Hände Viren in Berührung mit der Mundschleimhaut, der Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen, die sich daraus ergeben, im Überblick:

- I. Gründliche Händehygiene und Husten- und Niesetikette
- II. Wegeführung im Schulgebäude
- III. Abstandsgebot und Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung
- IV. Raumhygiene und Unterrichtsorganisation
- V. Anwesenheit im Schulgebäude, Betretungsverbot und Meldepflicht
- VI. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

I. Gründliche Händehygiene und Husten- und Niesetikette

1. **Nach Betreten des Schulhauses, zu Beginn des Unterrichts, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und nach dem Naseputzen werden die Hände gründlich gewaschen.**
2. **Gründliche Händehygiene durch regelmäßiges Händewaschen** – 20-30 Sekunden mit Flüssigseife (wenn dies nicht möglich ist, Händedesinfektion mit geeigneten Mitteln, dabei müssen die Hände vollständig benetzt werden) und Abtrocknen mit Papierhandtüchern.
3. **Husten-/Niesetikette** (in die Armbeuge – Abstand – wegrehen)
4. **Einmaltaschentücher** werden umgehend im Mülleimer entsorgt und danach Hände gewaschen.
5. **Nicht ins Gesicht fassen, insbesondere nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.**
6. **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln**
7. **Handkontaktstellen (Schalter, Griffe, Türklinken)** wenn möglich mit den Ellenbogen betätigen
8. An den Handwaschplätzen in den Zimmern und in den Toilettenräumen stehen **Seife, Einmalhandtücher und Mülleimer** bereit (bitte rechtzeitig Bescheid geben, wenn nachgefüllt werden muss).

II. Wegeführung im Schulgebäude

9. Da das Abstandsgebot der Grundschülerinnen und Grundschüler untereinander und zu Erwachsenen wegfällt, ist eine Wegeführung im Schulgebäude nicht mehr erforderlich.
10. Die Eingänge und Ausgänge sind den Klassenstufen zugewiesen. Die Klassenstufe 2 und 4 benutzen zum Kommen und Gehen die Schulhaustür an der Turnhalle und das Treppenhaus West. Die Klassenstufen 1 und 3 benutzen zum Kommen und Gehen die Schulhaustür auf der Seite des Schulhofs und das Treppenhaus Ost.
11. Zur Bewegungspause werden die Klassen im Verband von der im vorherigen Unterricht eingesetzten Lehrkraft auf den Schulhof zu den zugewiesenen Bereichen begleitet. Wege vom Klassenzimmer zu anderen Räumlichkeiten (Sporthalle, etc.) werden im Klassenverband unter Begleitung einer Aufsichtsperson zurückgelegt.

III. Abstandsgebot und Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

12. Zwischen den in der Schule anwesenden Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt kein Mindestabstand.

13. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Grundschülerinnen und Grundschüler auch dann nicht vorgeschrieben, wenn der Mindestabstand unterschritten wird. Gleichwohl ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung immer zulässig. Für Erwachsene ist dieser bei Unterschreitung des Mindestabstands zu Erwachsenen Pflicht.

IV. Raumhygiene und Unterrichtsorganisation

14. Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Stoß- bzw. Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft durch diese geöffnet und nach dem Lüften wieder verschlossen werden.
15. **Reinigung von Oberflächen (Handkontaktflächen)** werden mit Seife besonders gründlich, einmal täglich ggf. mehrmals täglich gereinigt. Hierfür gilt der schuleigene Hygieneplan.
16. Der Unterricht findet im **festen Klassenverband** statt. Jahrgangsmischung ist für den konfessionellen Religionsunterricht möglich. Musik und Sport werden nach eigenen Hygiene-Hinweisen erteilt.
17. Der **Unterrichtsbeginn und die Bewegungspausen finden pro Klassenstufe möglichst zeitversetzt statt**.
18. Die Flächen des Schulhofs werden für Klassen, die zeitgleich Bewegungspause haben, zugewiesen.
19. Am Eingang der Toilettenräume wird durch Aushang sichtbar gemacht, dass nur einzelne Personen diese betreten. Markierungen zeigen Wartebereiche an.

V. Anwesenheit im Schulgebäude, Betretungsverbot und Meldepflicht

20. Ausgeschlossen von der Teilnahme am Unterricht sind Schülerinnen und Schüler,
- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
 - die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentliche Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
 - die entgegen der Aufforderung die Erklärung („Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptome“ und „Rückkehr aus einem Risikogebiet“) nicht vorgelegt haben.
21. Die Erziehungsberechtigten geben zu Beginn des Regelbetriebs und nach jedem Ferienabschnitten oben genannte Erklärung (Gesundheitsbestätigung gemäß Punkt V. 20.) ab.
22. **Es besteht Meldepflicht sowohl bei Verdachtsfällen einer Covid-19 Erkrankung, als auch beim Auftreten bestätigter Covid-19-Fälle. Die Schulleitung veranlasst in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Weiteres.**

VI. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

23. **Besprechungen und Konferenzen** finden nur statt, wenn dies absolut notwendig ist. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten. Von den beteiligten Personen (außer der Lehrkräfte der Schule) ist eine Gesundheitserklärung abzugeben-
24. **Außerunterrichtliche Veranstaltungen** der Schule können unter der Vorgabe der konstanten Gruppenzusammensetzung (Klasse) stattfinden. Mehrtägige außerschulische Veranstaltungen sind im ersten Schulhalbjahr untersagt.
25. **Die Nutzung der Schule für nichtschulische Zwecke ist zulässig**, wenn die Mischung von schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist und zwischenzeitlich eine Reinigung erfolgt.

Die vorliegende aktualisierte Corona-Hausordnung gilt für alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen und tritt ab Montag, 14.09.2020 in Kraft.

Waldbronn, 09.09.2020

gez. Eva Heimlich, Rektorin

gez. Sabine Köthner-Wolf, Konrektorin

Verfasst nach

Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg, gültig ab 14.9.2020

Vorgaben nach

Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) vom 23.06.2020, gültig ab 01.07.2020

Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) vom 31.08.2020, gültig ab 14.09.2020

Infektionsschutzgesetz § 36 i.V.m. § 33